

2995 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juni 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Taxengesetz 1972 geändert wird

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht im Hinblick auf die seit 1972 erfolgte Geldwertänderung eine Erhöhung der Hochschul-Steuern vor. Der Studienbeitrag für Ausländer, der von bisher 1 500,- S auf 4 000,- S pro Semester erhöht wird, soll nunmehr an den Universitäten verbleiben und im autonomen Wirkungsbereich unter besonderer Bedachtnahme auf die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Universitäten verwendet werden.

Die Bestimmungen über den Erlaß des Studienbeitrages für ausländische Studierende sehen derzeit unter anderem vor, daß der Studienbeitrag zu erlassen ist, wenn im Heimatstaat des Studierenden für Österreicher ebenfalls ein Erlaß der Studiengebühren gewährt wird. Nunmehr soll dieser Erlaß auch dann möglich sein, wenn die vom Ausländer in seinem Heimatstaat zuletzt besuchte Universität ebenfalls den Erlaß der Studiengebühren gewährt.

Weiters sieht der vorliegende Gesetzesbeschluß für Konventionsflüchtlinge und für Staatenlose, die seit fünf Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben, eine Befreiung vom Studienbeitrag vor. Schließlich ist vorgesehen, daß anstelle des Professorenkollegiums nunmehr der Rektor über Anträge auf Erlaß des Studienbeitrages entscheidet.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Juni 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juni 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Taxengesetz 1972 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 06 18

Emmy Göber
Berichterstatte

R a a b
Obmann